

25. 1. Kann beim Versicherungsvertrag auch Ersatz von Verzugs-  
schaden, der nicht auf Geldentwertung beruht, nur bis zur Höhe der  
Versicherungssumme beansprucht werden?

2. In welcher Zeit verjährt der eigentliche, nicht auf Geld-  
entwertung beruhende Verzugschadensanspruch des Versicherungs-  
nehmers und wann beginnt die Verjährung?

BGB. § 242. BVB. § 12.

VL Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1925 i. S. F. (RL) w. C. Ver-  
sicherungs-Aktiengesellschaft (Bekl.). VI 23/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Diebstahl versichert. Er hat einen Schaden durch Diebstahl von Schmuckgegenständen erlitten und verlangt Ersatz dieses Schadens. Seiner Klage ist vom Berufungsgericht nur zum Teil stattgegeben worden. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Der Kläger hatte ursprünglich aus dem Versicherungsvertrag auf Ersatz des ihm durch den Diebstahl entstandenen Schadens in Höhe von 7000 *M* geklagt. Die Klage ist im März 1919 erhoben worden. Nachdem dann die Beklagte durch Urteil vom 12. Juli 1922 rechtskräftig verurteilt worden war, nach Maßgabe des Versicherungsscheins Entschädigung zu leisten, hat der Kläger im späteren Verfahren, und zwar im Jahre 1923, seine Klageforderung, gestützt auf den Verzug der Beklagten, auf 8422,40 Goldmark erhöht. Die Beklagte hat dem erhöhten Ansprüche gegenüber die Verjährungseinrede gemäß § 12 B.G. erhoben. Das Berufungsgericht hat die Einrede unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts in R.G.Z. Bd. 106 S. 184 mit der Begründung zurückgewiesen, daß mit der Klage der Ersatz des ganzen dem Kläger erwachsenen Schadens nach der damals gültigen Valuta gefordert worden sei. Wenn sich zur Zeit der Urteilsfällung wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels der Anspruch anders beziffert habe, so könne keine Rede davon sein, daß in der Klage nur ein Teilbetrag geltend gemacht sei und daß der durch die Entwertung entstandene überschießende Betrag einen Restbetrag darstelle, der der Verjährung unterliege.

Mit dieser Begründung konnte allerdings die Verjährungseinrede insoweit zurückgewiesen werden, als mit dem auf Goldmark lautenden Anspruch die Aufwertung der ursprünglichen Klageforderung, also der Ausgleich der zwischenzeitlich eingetretenen Geldentwertung geltend gemacht wurde. Nun berechnet das Berufungsgericht den Goldwert der ursprünglich eingeklagten 7000 *M* für den 1. Oktober 1918 auf 4516,18 Goldmark. Mit Zahlung dieser Goldmarksumme wäre die eigentliche Geldentwertung ausgeglichen. Der auf 8422,40 Goldmark erhöhte Anspruch geht demnach erheblich über den voll aufgewerteten

ursprünglichen Klagenanspruch hinaus. Die Mehrforderung über 4516,<sup>13</sup> Goldmark ist also nicht mehr Aufwertungsanspruch, sondern mit ihr wird Ersatz eigentlichen Verzugschadens gemäß § 288 Abs. 2 BGB. verlangt mit der Begründung, daß die Preise der gestohlenen Gegenstände gestiegen seien und daß der Kläger mit dem vollaufgewerteten Entschädigungsbetrag heute nicht mehr in der Lage sei, sich die gestohlenen Gegenstände wieder zu beschaffen. Dieser eigentliche Verzugschaden, der auf einem anderen Grunde beruht als auf Geldentwertung, war in der ursprünglichen Klage noch nicht geltend gemacht worden. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es hätte also weiterhin prüfen müssen, ob auch dieser erst im Jahre 1923 erhobene Anspruch nicht verjährt ist.

Die Revision der Beklagten meint nun zwar, über 4516,<sup>13</sup> Goldmark hinaus könne der Kläger überhaupt keine Forderung geltend machen; dieser Betrag bilde die Höchstgrenze dessen, was er beanspruchen könne. Dieser Meinung kann aber nicht beigepflichtet werden. Richtig ist freilich, daß der Versicherungsnehmer bei eingetretenem Versicherungsfalle nur Ersatz des erlittenen Schadens verlangen kann und auch diesen nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Wenn aber der Versicherer mit der Zahlung der Entschädigungssumme in Verzug gerät, so ist er, wie jeder Geldschuldner, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§§ 286 fgg. BGB.) verpflichtet, dem Versicherungsnehmer auch den durch den Verzug entstandenen Schaden, ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme, zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens ist nun keine andere, als die zweijährige des § 12 BGB.; denn auch dieser Anspruch ist letzten Endes ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Die Frist beginnt nach Satz 2 des Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Unter der „Leistung“ ist immer diejenige Vertragsleistung zu verstehen, die gefordert und mit der Verjährungseinrede bekämpft wird. Der Beginn der Verjährungsfrist ist kein einheitlicher in dem Sinne, daß mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Versicherungshauptanspruch verlangt werden konnte, die Frist für alle Ansprüche aus dem Vertrage, also auch für solche, die erst später etwa entstehen, zu laufen begonnen hätte. Sonst würde ein Anspruch

wegen Verzugs oft schon verjährt sein, bevor er entstanden war, wenn nämlich die schädigenden Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist eintreten, die für den Hauptanspruch in Betracht käme. Die Verjährungsfrist für den Verzugschadensersatzanspruch hat also erst mit dem Schlusse des Jahres begonnen, in welchem die Preissteigerung für Juwelen eingesezt hat; denn erst in diesem Jahre ist der Verzugschaden zur Entstehung gelangt und konnte daher seine „Leistung“ erst „verlangt werden“. Wenn der Anspruch auf Ersatz des (eigentlichen) Verzugschadens noch nicht verjährt sein sollte, so wird er in vollem Umfange dem Kläger zuzuerkennen sein; denn mit Aufwertung hat er nichts zu tun, § 242 BGB. kann demnach insoweit keine Anwendung finden.